

S a t z u n g

Der Freien Wählergemeinschaft der Gemeinde Groß Wittensee

§ 1

Name und Zweck

Die Freie Wählergemeinschaft der Gemeinde Groß Wittensee (FWG) ist ein Zusammenschluß von Wahlberechtigten im Sinne von § 18, 1. Ziffer 2 GKWG (Wählergruppe)

Aufgabe der FWG ist es, jedem Bürger der Gemeinde Groß Wittensee die Möglichkeit zu geben, sich kommunalpolitisch zu betätigen, ohne daß dieser sich parteipolitisch binden muß.

Auf dieser Grundlage will die FWG die in ihrem Programm definierten Ziele verwirklichen.

Die FWG verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erträgnisse oder auf das Vermögen der FWG.

Gegebenenfalls vorhandene Überschüsse aus der Arbeit Sollen ausschließlich und unmittelbar den satzungsmäßigen Aufgaben dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied können alle nach § 3 GkWG wahlberechtigten Bürger werden, soweit sie nicht Mitglied einer Partei Sind, die bei der Gemeindewahl kandidiert.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Behinderungsfall von dessen Stellvertreter- einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der FWG zuständig.
Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ihre Amtszeit endet jeweils in den Mitgliederversammlungen, in denen die Kandidaten zur anstehenden Gemeindewahl gewählt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig; zumindest muß der Vorsitzende -oder im Behinderungsfall dessen Stellvertreter- teilnehmen.

Für die während einer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Ernennungen vornehmen, das gilt nicht für den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt vor jeder Gemeindewahl, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a) den Vorstand aus ihrer Mitte in offener Wahl
- b) die Kandidaten für bevorstehende Gemeindewahlen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl

Darüber hinaus beschließt sie über

- c) Mitgliedsbeiträge
- d) den Ausschluss von Mitgliedern

Auf Antrag können die Wahl zu a) und die Beschlüsse zu c) und d) in geheimer Form erfolgen.

Ist ein zu a) oder b) nicht anwesend, kann dieser dennoch gewählt werden, wenn seine schriftliche Annahmeerklärung zur Mitgliederversammlung vorliegt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Ladungsfristen, Tagesordnung

Die Ladungsfrist beträgt für Vorstandssitzungen und für Mitgliederversammlungen jeweils 8 Tage.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 8

Beiträge

Die FWG kann von ihren Mitgliedern nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung Beiträge erheben, die ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken zustatten kommen dürfen.

§ 9

Auflösung

Die FWG kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ der Anwesenheit beschließt. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der FWG an eine Einrichtung über, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt, oder an die Gemeindeverwaltung.